

Rechtsberatungsmonopol, Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung in Dänemark

(Quelle: M. Kilian, *ZVersWiss* 1999, S. 29-30)

a) Das dänische Rechtsschutzversicherungswesen hat sich erst Anfang der siebziger Jahre nach schwedischem und norwegischem Muster entwickelt. Die Rechtsschutzversicherung wird in Dänemark daher nicht als selbständige Police, sondern nur als Zusatz zu verschiedenen Sachversicherungen betrieben. Mehr als 50 Versicherungsgesellschaften sind auf dem Rechtsschutzmarkt tätig¹.

b) Nach einem sog. „Rabulisten“ - Erlass ist im Grundsatz nur der Anwaltsstand zur Rechtsbesorgung ermächtigt. Allerdings sieht dieser Erlass eine Anzahl von Befreiungen für Berufsfelder vor, zu deren klassischem Erscheinungsbild die Befassung mit Rechtsfragen zählt. Hierzu zählen neben Wirtschaftsprüfern, Finanzdienstleistern und Architekten auch Versicherungsunternehmen². Die Möglichkeit der Selbstregulierung, also der Vertretung der Versicherten durch eigenes juristisches Personal, wird in Dänemark gleichwohl nicht praktiziert. Ein Grund hierfür mag sein, daß die Rechtsschutzversicherung nicht als selbständige Police, sondern nur als Zusatzklausel zu diversen Sachversicherungen existiert³. Im forensischen Bereich kommt den Rechtsanwälten gegenwärtig das ausschließliche Recht der Vertretung zu; auch ist nur der "advokat" berechtigt, mit der Erbringung von Rechtsberatungsleistungen zu werben⁴. Allerdings soll das dänische Justizwesen grundlegend umgestaltet werden, u.a. durch Einführung eines "small claims"-court (geplante Streitwertgrenze DKK 20.000) nach englischem Vorbild, vor dem Beistandsleistungen durch Rechtsanwälte überflüssig wären. Im Zuge der Justizreform soll den Rechtsschutzversicherungen zu Lasten der Anwaltschaft eine

¹ Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.248; Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.295; GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a.a.O. (Fn.18), Dänemark, S.2.

² Torbol/Worsoe in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.106; Errens in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S.133; ferner OECD Secretariat (Hrsg.), International Trade In Professional Services - Assessing Barriers And Encouraging Reform, Paris 1996, S.160.

³ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.295.

⁴ In der jüngeren Vergangenheit hat es zudem Gerichtsentscheidungen gegeben, nach denen Verbandsanwälte Mitglieder des Verbandes vor Gericht nicht vertreten dürfen, da ansonsten de facto eine gerichtliche Vertretung durch einen Verband erfolgen würde, dem selbst kein Recht zukommt, vor Gericht aufzutreten; Torbol/Worsoe in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.107.

herausgehobenere Stellung bei der Erbringung juristischer Dienstleistungen zukommen⁵

c) Vergütungsfragen sind gesetzlich im Rechtspflegegesetz nur rudimentär dahingehend geregelt, dass ein Anwalt kein höheres Honorar fordern darf, als angemessen ist. Die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit erfolgte traditionell durch Empfehlungen des Generalsekretariats des Anwaltsverbandes, die typische anwaltliche Tätigkeitsgebiete wie Klagen oder Forderungsbeitreibungen erfassten⁶. Die Empfehlungen des Anwaltsverbandes wurden im August 1996 wegen Verstoßes gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht aufgehoben⁷. Seitdem sind nicht nur die Kosten der Rechtsschutzversicherer nach deren Aussagen erheblich angestiegen, auch kommt es, da eine Verständigung zwischen Rechtsschutzversicherern und dem Anwaltsverband nicht möglich war, häufig zu Streitigkeiten über die Honorarkosten.

d) Die unterliegende Partei trägt gemäß § 312 Abs.1 der Zivilprozessordnung die Gerichts- und Anwaltskosten, soweit das Gericht nicht aufgrund besonderer Umstände Anlass sieht, von dieser Regel abzuweichen⁸.

⁵ GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a.a.O. (Fn.18), Dänemark, S.2.

⁶ *Torbol/Worsoe* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.108. Allerdings gaben auch diese nur einen Honorarraahmen vor, der durch Faktoren wie die Komplexität des Falls, seine Bedeutung, das anwaltliche Haftungsrisiko und das Ergebnis der anwaltlichen Bemühungen bestimmt wurden.

⁷ Bei der Festsetzung der zu erstattenden Anwaltskosten im gerichtlichen Verfahren orientierten sich die Gerichte an den Honorarempfehlungen, soweit diese einschlägig waren, *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.314.

⁸ *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.315, *Greiter*, Survey (Fn. 12), S.81.